



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**

## **Stellungnahme der QS Qualität und Sicherheit GmbH**

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (TierhaltKennzG)



**Bonn, 26. August 2022**

Mit Nachricht vom 12. August 2022 und mit weiterer Nachricht vom 19. August 2022 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierhaltKennzG) sowie den Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgelegt.

Die QS Qualität und Sicherheit GmbH als Trägerin der QS-Prüfsystems kommt hiermit der Anforderung des BMEL um Stellungnahme nach.

**Der Gesetzesentwurf wird wie vorgelegt insgesamt abgelehnt. Mit dem Entwurf wird weder eine Weiterentwicklung der Tierhaltung zu mehr Tierwohl noch eine höhere Verbrauchertransparenz erreicht. Vielmehr besteht bei Umsetzung des Entwurfes das Risiko, sämtliche bisherigen Bemühungen zur Förderung des Tierwohls und der höheren Verbrauchertransparenz zu gefährden.**

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Aspekte der Einbindung und Überprüfung der teilnehmenden Betriebe, da diese Aspekte für das QS-System von großer Relevanz sind. Auf weitere Kritikpunkte wird deshalb hier nicht eingegangen.

### **Zur Einbindung teilnehmender Betriebe**

Das in §§ 11 ff und 24 ff vorgesehenen Verfahren zur Einbindung der Betriebe ist bürokratisch und sehr aufwendig. Mit der Anzeigepflicht, der Pflicht zur Änderungsanzeige, den Aufzeichnungspflichten, der Festlegung von dauerhaften oder befristeten Kennnummern, der Führung von Registern, dem Antrag auf Genehmigung der Kennzeichnung, der Erteilung und Verlängerung der Genehmigung sowie der Änderungsanzeige auf Aufhebung der Genehmigung (letztere für ausländische Betriebe) wird für die Betriebe in Deutschland und für die zuständigen Behörden ein bürokratischer Aufwand ausgelöst, der die Betriebe immens belasten und in den zuständigen Behörden zum Aufbau hunderter neuer Stellen führen wird. Die vom BMEL skizzierte Aufwandsschätzung für die Umsetzung des Gesetzes kann nicht nachvollzogen werden. Es wird vermutet, dass der Umsetzungsaufwand für Länder, Landkreise und Betriebe enorm sein wird.

Da es eine bereits etablierte, bei den Verbrauchern bekannte und geschätzte Haltungskennzeichnung gibt ([haltungform.de](http://haltungform.de)), ist der Zusatznutzen einer staatlichen Haltungskennzeichnung in der jetzt geplanten Form nicht erkennbar. Er steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand, den das geplanten staatliche Kennzeichen auslösen würde.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



## Zur Überprüfung teilnehmender Betriebe im Inland

Die für die Durchführung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes zuständige Behörde kann nach den Regeln des Abschnitts 4 (§§ 33 ff. TierhaltKennzG) zur Beseitigung festgestellter Verstöße Maßnahmen der Überwachung treffen. Abgesehen davon, dass erstes Ziel von Kontrollen die Vermeidung von Verstößen sein sollte, belässt es der Referentenentwurf bei „Kann-Vorschriften“. Eine planmäßige, strukturierte, regelmäßig wiederkehrende Überwachung der teilnehmenden Betriebe ist nicht vorgesehen, ebenso wenig eine Vor-Ort-Kontrolle vor Beginn der Kennzeichnung. Bei einer national verbindlichen Kennzeichnungspflicht, die bei frischem Fleisch zu einer verbesserten Transparenz in Bezug auf die Haltungsform der Tiere führen soll, müsste die Überwachung der Betriebe einheitlich und systematisch geregelt sein. Zudem darf sie nicht deutlich hinter den privatwirtschaftlichen Standards und Systemen zurückbleiben. Allein im QS-System wurden im Jahr 2021 rund 44.000 Kontrollen durchgeführt.

Würde die sehr schwache Überwachungssystematik des staatlichen Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes in Kraft gesetzt, würden die Standards und Systeme der Wirtschaft in ihrem Fortbestand gefährdet. Zudem wäre zu befürchten, dass sich die mangelnde Kontrolldichte staatlicher Behörden bei der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung fortsetzt. Bleibt es dabei, dass Aufzeichnungen und Nachweise über die Einhaltung der Tierhaltungsvorschriften für die Dauer von nur drei Jahren (§ 13 Abs. 3 TierhaltKennzG) aufzubewahren sind, wäre zu schlussfolgern, dass Kontrollen im Abstand von drei Jahren notwendig würden, was allerdings im vorliegenden Entwurf nicht erkennbar ist.

Statt der im Entwurf vorgesehenen Regelung sollte für die Überprüfung der teilnehmenden Betriebe auf bestehende Strukturen etablierter Prüfsysteme aufgesetzt werden. Für die unterschiedlichen Stufen der Tierhaltungskennzeichnung müssten Mindestanforderungen zur Prüfsystematik definiert werden, um einen Mindestumfang erforderlicher Kontrollen und deren einheitliche Umsetzung sicher zu stellen. Privatwirtschaftliche Standards und Programme, die diese Anforderungen und Vorgaben umsetzen, könnten von der zuständigen Behörde das Nutzungsrecht am staatlichen Tierhaltungskennzeichen und das Recht zur Unterlizenzierung an die Betriebe und Unternehmen, die am entsprechenden Standard/Programm teilnehmen, erhalten. Dies ist auch im Sinne des „Public Private Partnership“, das nach der EU-Kontrollverordnung (VO (EU) 2017/625) gefordert wird. Auch in diesem Punkt müssen zwingend bundesweit einheitliche Regelungen definiert werden, die Umsetzung der Kontrolle darf nicht jedem Bundesland überlassen werden.

## Zur Überprüfung von Betrieben aus dem Ausland

Die an der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung verpflichtend oder freiwillig teilnehmenden Betriebe sollen nach §§ 33 TierhaltKennzG überwacht werden. Überwachungsmaßnahmen, die über die bloße Dokumentenprüfung hinausgehen (z.B. die Vor-Ort-Kontrolle nach § 34 Abs. 1



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Nr. 1 TierhaltKennzG), können außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland mangels hoheitlicher Befugnisse und Durchsetzungsrecht nicht ausgeführt werden. Im Ergebnis führt dies zu einer erheblichen Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Betrieben, die sachlich nicht gerechtfertigt ist und auch gegenüber der Öffentlichkeit nicht zu erklären ist. Offen lässt der Referentenentwurf zudem, wie die Angaben ausländischer Betriebe (Dokumente wie Baupläne, Fotos, betriebliche Unterlagen) vor dem Hintergrund der nicht vorhandenen Zutritts- und Kontrollrechte auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft werden können. Regelungen, nach denen deutsche Behörden zur Verifizierung von Angaben oder Durchsetzung von Anforderungen die Amtshilfe ausländischer Behörden in Anspruch nehmen können, sind nicht getroffen.

Die oben dargestellte Lizenzierung von bestehenden (privatwirtschaftlich organisierten) Prüfsystemen würde diese Ungleichbehandlung beseitigen, da diese Betriebe im Ausland überprüfen dürfen.